

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



GERICHTSBESCHEID

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main

- 3713/09 M/Kli -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

- 53407 47 - 150 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Grünewald-Germann

als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 5. Januar 2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziff. 3 des Bescheides vom 18.06.2009, mit abgeändertem Datum vom 17.11.2009, verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Kosovo vorliegt.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist kosovarischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen eigenen Angaben am 13.08.2008 in das Bundesgebiet ein und stellte am 26.08.2008 einen Asylantrag. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, dass er aus gesundheitlichen Gründen aus seiner Heimat nach Deutschland gekommen sei. Er leide unter einer schweren Nierenerkrankung und sei seit dem 22.12.2006 an der Dialyse in einem Krankenhaus in Gjilan. Zuletzt habe er dort dreimal wöchentlich behandelt werden müssen. Die Kosten dieser Behandlung habe der Staat getragen, Medikamente habe er jedoch keine erhalten. Zuvor sei er bereits einmal in der Kinderklinik in Belgrad behandelt worden. Die Behandlung in Deutschland sei viel besser, er fühle sich gesundheitlich sehr viel besser, seit er an der Universitätsklinik Gießen behandelt werde. Mit Bescheid vom 18.06.2009 lehnte die Beklagte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Zugleich stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 67 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger

zu Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung an, sollte er nicht fristgerecht freiwillig ausgereist sein. Der Bescheid wurde an die Anschrift „  
“ gesandt, unter der der Kläger zum damaligen Zeitpunkt noch wohnhaft war. Der Bescheid kam mit dem Vermerk: „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ und der weiteren Begründung: „Asylanten Wohnheim“ als unzustellbar zurück.

Mit am 18.08.2009 zunächst beim Verwaltungsgericht Darmstadt eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt.

Er habe erst anlässlich einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde erfahren, dass unter dem 18.06.2009 ein ablehnender Asylbescheid ergangen sei. Dieser sei ihm nicht zugegangen. Er habe auch nicht, wie es sonst üblicherweise in seinem Wohnheim geschieht, die Post vom Heimleiter ausgehändigt bekommen oder eine Niederlegungsmitteilung erhalten.

In der Sache trägt er vor, im Kosovo sei ein Überleben nicht gewährleistet. Seit seiner jüngsten Kindheit sei er in urologischer Behandlung. Er habe oft und lange im Krankenhaus gelegen und sei an den Harnwegen operiert worden. Er habe ständig Nierenentzündungen gehabt. 1996 sei seine rechte Niere in Belgrad entfernt worden. Von 1996 bis 1999 habe er zur Harnentleerung Blasenkatheder benutzen müssen. Im Jahr 2004 sei ihm in Belgrad ein Stent in den Harnleiter und ein Dauerkatheder gelegt worden. Erst 2006 sei festgestellt worden, dass auch seine linke Niere sehr stark angegriffen gewesen sei. Ärzte in Ferizaj und in Pristina hätten ihm nicht mehr helfen können. Mit Geld eines Bruders aus Deutschland sei er mit seinem Vater nach Belgrad gefahren, wo er ein Nierenversagen erlitten habe. Seitdem müsse er in der Klinik in Gjilan dreimal in der Woche eine Dialysebehandlung erhalten. Die notwendigen Begleittherapien seien jedoch sehr unzulänglich und könnten eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung nicht abwenden. Es sei ihm sehr schlecht gegangen, er habe Bluthochdruck und massives Untergewicht gehabt. Dazu sei oft hohes Fieber gekommen. Seine Hämoglobinwerte seien extrem niedrig gewesen. Die Medikamente, die er habe nehmen müssen, seien für ihn im Kosovo nicht erhältlich gewesen. Seine behandelnden Ärzte hätten ihm daher

eine Indikation für eine Nierentransplantation im Ausland ausgestellt. Deshalb sei er im August 2008 nach Deutschland gekommen. Die Transplantation seiner irreparabel geschädigten linken Niere sei hier geplant. Eine solche Transplantation sei aber im Kosovo nicht möglich. Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos sei eine Transplantationsbehandlung für ihn aber auch in Belgrad nicht mehr erreichbar. Hier erhalte er notwendige Medikamente. Aufgrund seiner schweren Erkrankung sei ein Grad der Behinderung von 100% festgestellt worden.

Zur weiteren Glaubhaftmachung seiner Erkrankung legte der Kläger zwei Medikamentationspläne jeweils vom 05.10.2009, eine übersetzte ärztliche Bestätigung seiner Nierenerkrankung des Krankenhauses in Gjilan vom 06.10.2009 und einen Arztbrief der Internistischen Schwerpunktpraxis vom 14.11.2009 sowie ein Diagnoseschreiben der gleichen Praxis vom 01.04.2009 vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziff. 3 des Bescheides vom 18.06.2009, mit abgeändertem Datum vom 17.11.2009, zugestellt am 18.11.2009, zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Kosovo vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Sachvortrag erfolgte nicht.

Unter dem 18.11.2009 wurde dem Bevollmächtigten des Klägers der Bescheid vom 18.06.2009 zugestellt.

Mit Beschluss vom 26.10.2009 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Verfügung vom 08.12.2009 wurden die Beteiligten von der Absicht des Gerichts, über die Klage durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht kann über die Klage durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Sache keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Überdies wurden die Beteiligten zuvor gehört (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Gegenstand der Klage ist der Bescheid vom 18.06.2009, der am 18.11.2009 erstmals zugestellt worden ist. Daher brauchte ein Wiedereinsetzungsantrag nach § 60 VwGO nicht gestellt und ein solcher nicht beschieden werden.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Beklagten, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, da er im Falle ihrer Abschiebung in seine Heimat einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

Das Gericht ist aufgrund der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und den vorliegenden Erkenntnissen zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger unter einer extrem schweren Nierenerkrankung leidet, die eine Nierentransplantation erforderlich macht und der Kläger die erforderliche Behandlung nicht in seiner Heimat erlangen kann. Daher würde eine erzwungene Rückkehr in seine Heimat für ihn eine erhebliche und konkrete Lebensgefahr bedeuten.

Die ärztlichen Bescheinigungen, insbesondere der Internistischen Schwerpunktpraxis in Flörsheim belegen die schwere Nierenerkrankung des Klägers, der ohnehin nur noch eine Niere hat. Die Bescheinigungen belegen auch, dass der Kläger an der Universitätsklinik in Mainz für eine Nierentransplantation angemeldet ist. Weiter wird darin bestätigt, dass die Nierenerkrankung ohne angemessene weitere Behandlung lebensbedrohlich ist.

Zwar ist nach den vorliegenden Erkenntnissen (Auswärtiges Amt, Lagebericht zur Republik Kosovo vom 19.10.2009) die Behandlung von Nierenerkrankungen im Kosovo insbesondere durch Dialyse möglich, wenn auch die Kapazitäten knapp sind. Jedoch wird auch berichtet, dass die Sterbequote bei Dialysepatienten trotz des guten Fachwissens des mit Dialyse befassten medizinischen Personals und der qualitativ hochwertigen Geräte bei 13% liegt, was weit über der in westeuropäischen Staaten geltenden Quote von 10% liege. Weiterhin wird berichtet, dass die Begleitmedikamente wie z.B. gegen Herzerkrankungen und Anämie, die in westeuropäischen Staaten zum Standard zählen, wegen der knappen Haushaltslage im öffentlichen Gesundheitssystem nicht zur Verfügung gestellt werden können, da die Kosten hierfür sich auf 300,00 € monatlich belaufen. Eine Nierentransplantation ist im Kosovo nicht möglich.

Da der Kläger aber eine Nierentransplantation benötigt, da er ansonsten mit dem Tod rechnen muss, ist eine Rückkehr in den Kosovo, wo er die erforderliche Behandlung nicht erhalten könnte, zumindest derzeit ausgeschlossen.

Daher war wie tenoriert zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b) Abs. 1 AsylVfG.